

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 12/13 (1880)
Heft: 9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I N H A L T: Das Gutachten der Herren Prof. Bolley und Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes. Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich. — Die Sanirung der Rhonethalebene im Wallis. — Revue: Sur l'altération du fer et de la fonte par les matières grasses; Exposition internationale de New-York; Monument de Temple-Bar; Das Hecla-Eisenbahnnrad (mit einer Zeichnung); Die Vollendung des Kölner Doms. — Miscellanea: Oesterreichischer Ingenieur- und Architekten-Tag, Technisches Unterrichtswesen; Grand prix de Rome; Gothomanie; Ueber einen neu entdeckten Tempel im alten Gross-Griechenland; Ueber eingeleisige Tunnel auf preussischen Staatsbahnen; Ein neuer Tunnel unter der Themse; Künstliche Eisfläche; Nicaragua Canal; Die Verbindung der Blitzableiter mit den metallenen Röhren der Gas- und Wasserleitungen; Neptunit und Bonsilat.

Das Gutachten der Herren Prof. Bolley & Kronauer beleuchtet bei Gelegenheit der jetzigen Bewegung zu Gunsten der Einführung des Erfindungsschutzes.

Von E. Blum, Maschinen-Ingenieur, Zürich.

Da die Frage des geistigen Eigenthums in der Schweiz wieder in den Vordergrund tritt und da von den Patentgegnern mit besonderer Vorliebe stets das Gutachten der HH. Professoren Bolley und Kronauer von 1863¹⁾ angerufen wird, so mag es am Platze sein, dasselbe einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Bekanntlich wurden die erwähnten Herren Professoren der Chemie und der mechanischen Technologie am eidgenössischen Polytechnikum, aus Veranlassung einer bezüglichen Anfrage seitens der preussischen Regierung beim schweizerischen Bundesrathe, von letzterm um ein solches Gutachten angegangen.

Die Anfrage bei den schweizerischen Behörden war von der preussischen Regierung dershalb erfolgt, weil dieselbe mit einer Reorganisation ihrer damals sehr mangelhaften Patentgesetzgebung umging, eventuell mit dem Gedanken, den Patentschutz überhaupt abzuschaffen.

In den einleitenden Bemerkungen des Gutachtens wird von Hrn. Dr. Bolley zwar anerkannt, dass die Mehrzahl der Schriftsteller, die über Erfindungsschutz geschrieben haben (Dr. Klostermann führt deren 50 bis 60 an), „den Staatsschutz für technische Erfindungen als ein dem Erfinder nicht zu verweigerndes Recht erklärt haben“, um aber sofort darauf zwei deutsche Staatsrechtslehrer als Anfechter dieses Princips, und einen französischen und zwei englischen Industriellen als Erklärer der Unhaltbarkeit der „Praxis“ der Patentgesetze anzuführen.

Die obigen zwei englischen Industriellen sind Cubitt und Brunell, welche als Coryphäen der grossen britannischen Technik apostrophirt werden.

Nun hat behufs Reorganisation oder eventueller Abolition des englischen Patentwesens anno 1872 das englische Unterhaus einen Ausschuss zur Berichterstattung gewählt, welcher 30 Zeugen aus den hervorragendsten Kreisen der englischen und selbst der ausländischen Technik, sowie Schriftsteller und Juristen, vernahm. Gegen die Erfindungspatente erklärten sich nach Klostermann von 30 Zeugen *blos 6* (worunter zwei englische „Advocaten“, ein englisches Parlamentsmitglied, sowie ein englischer und ein französischer hervorragender Eisenindustrieller: W. Armstrong und E. Schneider).

Für den Erfindungsschutz traten 24 Zeugen auf, u. A. die grossen englischen Erfinder C. W. Siemens, Bessemer, Nasmyth, Newton, sowie der Chemiker Muspratt, der früher sogar ein Gegner des Erfindungsschutzes gewesen.

Auf Grund dieser Einvernahmen, und rein nur vom allgemeinen *Utilitätsstandpunkt* aus, erklärt nun der vom Parlament gewählte Ausschuss, seinen Bericht einleitend: „dass der Patentschutz den Fortschritt der Gewerbe begünstigt, indem er manche wichtige Erfindungen rascher zur Ausführung und Entwicklung bringt, als es sonst der Fall sein würde.“

Diess war die Quintessenz der wirklichen Meinung der „Coryphäen der grossen britannischen Technik.“

1) Gutachten über den Einfluss des Mangels eines Patentgesetzes auf die schweiz. Industrie von Dr. Bolley und J. H. Kronauer, nebst einleitenden Bemerkungen von Dr. Bolley. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer.

Die alsdann weiter von Dr. Bolley in seinen Bemerkungen angeführten „Missstände, welche durch consequence Einführung des Schutzes geistigen Eigenthums auftraten“, sind unzutreffend. So ist es z. B. dem Schreiber dieser Zeilen durchaus nicht denkbar, wie ein Patent für Einrichtungen zu Gunsten gewisser Volksklassen zu „Absurditäten“ und zu den unwürdigsten gesellschaftlichen Zuständen führen könnte. Unstreitig wird doch jede Erfindung für einzelne dabei Interessirte gemacht; sie ist also weiter nichts, als eine Concurrenzwaffe, an deren Vorhandensein ein grosses Interesse für das gewerbliche Leben besteht; denn hauptsächlich durch stetiges Verbessern und Aufbauen kommt das Klein- und Grossgewerbe zur Blüthe und erhält sich auf hoher Stufe.

Eine Privatperson hingegen hat in der Regel kein specielles Interesse, Ideen und Einrichtungen zur Verbesserung der moralischen Lage einzelner Volksklassen zu erwerben; es wäre, beiläufig bemerkt, diess eher Sache von Corporationen oder des Staates, in Fällen, wo sich diese Volksklassen durch Selbsthülfe mittelst geistiger oder physischer Arbeit ihre Lage nicht mehr selbst verbessern können.

„Solche“ Verbesserungsvorschläge passen daher nicht unter den Begriff der Erfindungen, wohl aber können sich die Urheber solcher Ideen die Früchte ihrer Studien sichern, indem sie ihre Vorschläge veröffentlichen und das Autorrecht beanspruchen.

Es kommen also auch die Nationalökonomen nicht zu kurz, und von Ungerechtigkeit und Ungleichheit der Elle in dergleichen Fällen zu reden, ist selbst ungerecht.

Auf Seite 7 wird gesagt, dass das Motiv für Patentschutzeinführung: „Förderung des Erfindungsgeistes“ ein sehr schwaches sei. (!)

Es wurde weiter oben schon gezeigt, dass die sehr competente Patentcommission des englischen Parlaments von anno 1872 gerade entgegengesetzter Ansicht war, indem sie die raschere Entwicklung von Erfindungen bei Patentschutz constatirte.

Herr Bolley hatte seiner Behauptung noch folgendes beifügt: „Wer die Gabe hat, zu erfinden, folgt einem unwiderstehlichen Drange; nichts hält ihn auf, noch bedarf er eines Stimulans“ (in Form einer Belohnung natürlich). Nun ist aber in den allerseltesten Fällen eine Erfindung nach ihrer Geburt perfect; die noch so geniale Idee erfordert Studium, Proben, Geld- und Zeitaufwand. Nicht blos die „Idee“, welche der Ausfluss des die Gabe des Erfindens Besitzenden ist, soll belohnt werden, sondern die consequente Ausdauer in der Einführung der Idee in's practische Leben. Und diese Einführung ist in der ganz grossen Mehrzahl der Fälle nur möglich durch die Aussicht auf Belohnung.

Mit dem gleichen Raisonnement könnte alles Grosse, was geniale Menschen hervorgebracht haben, auf diesen „unwiderstehlichen Drang“ zurückgeführt und jede Belohnung ihrer Werke als unnütz und überflüssig erklärt werden, indem diese gottbegnadeten Menschen ja nur als blinde Werkzeuge eines „innern Dranges“ gewirkt haben. Solche Theorien erinnern unwillkürlich an die Lehre vom Fatum.

Doch ohne allzuweit auszugreifen, soll noch ein Beispiel näher beleuchtet werden, welches Dr. Bolley anführt, um, wie er meint, die im Patentschutz liegende Ungerechtigkeit darzuthun.

Er erwähnt nämlich auf Seite 17 und 18, dass „Professor“ Delarive in Genf zuerst das Gold aus einer Goldlösung auf Metallflächen fixirt habe, während die Techniker Ruolz und Elkington auf Grund von Patenten sich die Anwendung in Frankreich und England sicherten und Reichthümer erwarben. Es ist dieser Umstand doch offenbar gerade ein Beweis für die auf Seite 7 bestrittene Nützlichkeit der Patente; denn der geniale Delarive hätte sobald wohl kaum an die Einführung seiner Entdeckung in's gewerbliche Leben gedacht, da er sich sonst zeitig mit grösster Leichtigkeit die Patentnahme selbst würde gesichert haben. Die wirklichen Ausbeuter Ruolz und Elkington aber hatten die Tragweite des wissenschaftlichen Princips erkannt, Versuche in grossem Maassstabe gemacht, dem Publikum etwas Practisches geboten und dafür auf einige Zeit staatlichen Schutz auf Grund der Patentgesetze erlangt. Ohne die Sicherheit eines Schutzes würden sie kaum an die Einführung ihrer ausgedehnten Fabrication gegangen sein, und ohne dieselbe hätte auch ein